

Datenschutz

Die Bundesregierung hat den Entwurf für ein Gesetz in den Bundestag eingebracht, welches den Umgang mit Daten im Internet neu regeln soll.

Wurde nach bisherigem Recht Datenschutz vor allem verstanden als Regelung des Verhältnisses von Staat und Bürger, so soll mit dem neuen Ansatz der Tatsache Rechnung getragen werden, dass im Internet auch private und gewinnorientierte Unternehmen sensible Daten sammeln, verknüpfen und verwerten.

Datenschutz

Unter Datenschutz versteht man den Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch, oft auch im Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre. Zweck und Ziel des Datenschutzes ist die Sicherung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der Einzelperson. Jeder soll selbst bestimmen können, wem er wann welche seiner Daten und zu welchem Zweck zugänglich macht.

(Quelle: Kuhrau, S. - Datenschutzbeauftragter gem. BDSG/Mitglied im Berufsverband der Datenschutzbeauftragten e.V. (2010))

Mit dem Aufkommen der sogenannten sozialen Netzwerke (Facebook, Google+, Pinterest, Xing, LinkedIn, wkw, StudiVZ usw.) sind gänzlich neue, auf der Verwendung personenbezogener Daten basierende Angebote entstanden. Gleichzeitig hat die massive Verlagerung wirtschaftlicher Austauschprozesse ins Internet (Online-Handel einschließlich der Möglichkeit, auf eigene Bedürfnisse abgestimmte Angebote zu erstellen, beispielsweise für PKW, Urlaubsreisen oder Häuser), im Zusammenspiel mit der Möglichkeit, Informationen über das Nutzerverhalten und persönliche Interessen zu sammeln und verwertbar zu machen, zu bisher unvorstellbaren Möglichkeiten und Risiken geführt.

Im Kern sind zwei wesentliche Prinzipien in eine neue Balance zu bringen:

- einerseits das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Grundrecht wurde 1983 im sog. Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet und besagt, dass jeder Bürger grundsätzlich über Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten bestimmen können muss.
- andererseits das Recht auf wirtschaftliche Betätigung, das, abgeleitet aus der Berufsfreiheit, besagt, dass das Recht Einzelner und von Unternehmen, sich wirtschaftlich und mit Gewinnerzielungsabsicht zu betätigen, nur gesetzlich und zum Schutz der Rechte anderer eingeschränkt werden darf.

Nachdem in den vergangenen Jahren insbesondere die Gefahren und Herausforderungen des so genannten „digitalen Zeitalters“ intensiv diskutiert wurden, beabsichtigt die Bundesregierung nun mit der Schaffung eines Auskunfts- und eines Löschungsrechts klare neue Regeln und damit Rechtssicherheit zu schaffen.

Begleitet wurde die Erstellung des Entwurfs von engen Kontakten mit den Partnern in der Europäischen Union. Hier gilt Deutschland traditionell als Vorreiter in Sachen Datenschutz. Die Bundesregierung hat die Absicht, für in Deutschland bewährte Regelungen EU-weit einzutreten, um so auch gegenüber Anbietern, die von außerhalb Europas Dienste anbieten, mit entsprechender Macht gemeinsam den europäischen Grundsatz „Datenschutz ist ein Bürgerrecht“ durchsetzen zu können.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und Kontrolle persönlicher Daten in digitalen Medien

A. Zielsetzung

Die Digitalisierung des Alltags hat eine ständige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten mit sich gebracht. Das vorliegende Gesetz gibt dem Einzelnen bessere Kontrolle über seine persönlichen Daten und setzt neue Datenschutzstandards.

B. Lösung

Das Gesetz schafft bzw. konkretisiert Rechte auf Auskunft und Löschung sowie die Möglichkeit, über eigene Daten in der Weise zu verfügen, dass man sie zu anderen Anbietern von Online-Diensten übertragen kann.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage.

D. Kosten

Das Gesetz nimmt Online-Anbieter in die Verantwortung und ist darauf angelegt, den Aufwand an staatlicher Kontrolle zu minimieren. Daher ist nicht davon auszugehen, dass staatliche Ausgaben durch dieses Gesetz signifikant steigen.

Unternehmen werden in einer Weise zusätzlich belastet, die Anlass zu der Erwartung gibt, dass sich in Folge ein verantwortlicher und eher zurückhaltender Umgang mit Daten entwickeln wird.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und Kontrolle persönlicher Daten in digitalen Medien

§ 1 Auskunftsrecht

Jeder hat das Recht, von Anbietern von Online-Diensten jederzeit Auskunft darüber zu erhalten ob, zu welchem Zweck und für wie lange auf die eigene Person bezogene Daten gespeichert und an wen sie gegebenenfalls weitergegeben wurden.

§ 2 Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung

- (1) Wer personenbezogene Daten speichert, hat grundsätzlich die Pflicht, diese zu löschen oder deren Verbreitung einzustellen, sofern eine betroffene Person dies verlangt.
- (2) Anbieter und Nutzer, die Daten weitergegeben haben, müssen dafür Sorge tragen, dass weitere Datennutzer dem Wunsch der betreffenden Person ebenfalls Folge leisten.
- (3) Eine Löschung hat zu unterbleiben, wenn
 - a) Daten in Obhut der öffentlichen Verwaltung für deren Arbeit unerlässlich sind,
 - b) Daten bei Dritten im staatlichen Interesse vorsorglich erhalten bleiben müssen,
 - c) Daten zu Beweis Zwecken in gerichtlichen Verfahren erforderlich sind.

§ 3 Recht auf Datenübertragbarkeit

Jeder hat das Recht, die Herausgabe eigener Daten in einem gängigen Format zu verlangen, so dass er ohne Datenverlust zu anderen Dienstleistern wechseln kann.

§ 4 Bußgelder

Bei Verstößen nicht-staatlicher Einrichtungen gegen dieses Gesetz können Bußgelder von bis zu 5 % des letzten Jahresumsatzes verhängt werden.

Hinweise zum Gesetzentwurf

- In § 2 (3) a) meint „Daten in Obhut der öffentlichen Verwaltung, die für deren Arbeit unerlässlich sind“ zum Beispiel Daten bei Einwohnermeldeämtern, der Finanzverwaltung oder Arbeits- und Sozialämtern.
- In § 2 (3) b) meint „Daten bei Dritten, die im staatlichen Interesse erhalten bleiben müssen“ zum Beispiel Mobilfunkdaten oder andere Bewegungsprofile, die von privaten Unternehmen im Rahmen ihrer normalen Geschäftsabwicklung erfasst wurden und die für einige Zeit nicht gelöscht werden dürfen („Vorratsdatenspeicherung“), damit staatliche Behörden später noch die Möglichkeit der Überprüfung haben (etwa zum Zweck der Terrorabwehr).

Dieser Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung eingebracht, in der die Minister den Parteien CVP und LRP angehören. Insofern finden sich wesentliche Positionen auch der LRP wieder.

Allerdings besteht auch innerhalb der LRP weiterhin Diskussionsbedarf und Änderungsbereitschaft, weil man zum einen bei der Erstellung des Entwurfes Zugeständnisse an den christdemokratischen Koalitionspartner machen musste und weil man zum anderen in Anbetracht der komplexen Materie durchaus Interesse an einer weiteren, vertiefenden Diskussion zur weiteren Verbesserung des Vorhabens hat, [und zwar auch mit den Oppositionsparteien!].

Die LRP geht grundsätzlich zunächst einmal von der **Eigenverantwortung** auch von Online-Nutzern aus, die nicht bevormundet werden sollten und mögliche Konsequenzen ihres Tuns im Internet wie auch im realen Leben immer im Blick behalten müssen.

Entsprechend steht die LRP voll und ganz hinter einem umfassenden **Auskunftsrecht**, dass es jedem Online-Nutzer ermöglicht, einen Überblick über für andere nutzbare Daten zu behalten. Dabei ist unbedingt sicherzustellen, dass keine Auskünfte an Unberechtigte erteilt werden.

Noch einmal kritisch durchdacht werden muss nach Ansicht der LRP, ob Online-Anbietern durch das Gesetz nicht ein **übertrieben hoher Aufwand** aufgebürdet wird. An dieser Stelle wird die Gefahr gesehen, dass der Gesetzgeber sich auf große Unternehmen und ihre umfangreichen technischen, finanziellen und personellen Ressourcen bezieht und dabei die Interessen von Mittelständlern aus dem Blick verliert und neue, kundenorientierte Angebote eher verhindert als befördert.

Im Recht auf **Datenübertragbarkeit** (also auf eine Mitnahme eigener Daten von einem zu einem anderen Online-Anbieter) sieht die LRP eine phantastische Möglichkeit, Innovation zu fördern und neuen Unternehmen (auch aus dem eigenen Land) Chancen am Markt zu schaffen.

Allerdings muss nach Auffassung der LRP in diesem Bereich **alles unterlassen** werden, **was den Nutzer zum „Gläsernen Bürger“ macht**, indem die Verknüpfbarkeit von Daten, die an unterschiedlicher Stelle gespeichert sind, erhöht wird. Für den Online-Nutzer muss es möglich bleiben, an unterschiedlicher Stelle unabhängig voneinander spezifische Daten zu speichern, ohne dass diese durch den Staat oder Dritte zueinander in Bezug gesetzt werden können.